

**4. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Sandberg (BGS-WAS)
vom 18.05.2004, zuletzt geändert am 17.12.2015**

Die Gemeinde Sandberg erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und Art. 9 des
Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Satzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird entweder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

§ 2

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	60,00 EURO / Jahr
bis	6 m ³ /h	72,00 EURO / Jahr
bis	10 m ³ /h	84,00 EURO / Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	60,00 EURO / Jahr
bis	10 m ³ /h	72,00 EURO / Jahr
bis	16 m ³ /h	84,00 EURO / Jahr

§ 3

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt 1,91 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,91 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sandberg, 29.11.2019



Reubelt,

Erste Bürgermeisterin